



032890/EU XXV.GP
Eingelangt am 11/07/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2014
(OR. en)**

**8947/14
ADD 1**

**PV/CONS 21
RELEX 334**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3309. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN) vom 14. und 15. April 2014 in Luxemburg**

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 8768/14 PTS A 33)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine [erste Lesung] (GA)..... 3
2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Entwicklung (2015) [erste Lesung] (GA)..... 3
3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union [erste Lesung] (GA)..... 3
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG [erste Lesung] (GA)..... 4
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E) 4
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements [erste Lesung] (GA + E) 6
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates [erste Lesung] (GA + E) 6
8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission [erste Lesung] (GA + E) 7
9. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) (GA + E) 8

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 73/14 WTO 99 COEST 80 NIS 9 UD 85 CODEC 778
+ ADD 1 bis ADD 13

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Entwicklung (2015) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 43/14 DEVGEN 37 ACP 27 RELEX 145 CODEC 474
+ REV 1 (lt)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 209 und Artikel 210 Absatz 2 AEUV).

3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 3/14 ECOFIN 11 RELEX 11 CODEC 30

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 209 und 212 AEUV).

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 141/13 JAI 1163 FRONT 221 VISA 289 CADREFIN 382
COMIX 712 CODEC 3023

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 AEUV).

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 142/13 JAI 1164 ASIM 118 MIGR 147 ASILE 54 CADREFIN 383
CODEC 3031
+ COR 1

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV).

**Erklärung des Rates
zu Artikel 80 AEUV**

"Der Rat betont, wie wichtig der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten ist, der gemäß Artikel 80 AEUV in Rechtsakten der Union, die aufgrund des Kapitels des AEUV über die Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung erlassen werden, Wirkung erhalten soll. Die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds enthält die geeigneten Maßnahmen, damit der genannte Grundsatz Wirkung erhält. Der Rat bekräftigt jedoch seine Auffassung, dass Artikel 80 AEUV keine Rechtsgrundlage im Sinne des EU-Rechts ist. In dem genannten Kapitel enthalten lediglich Artikel 77 Absätze 2 und 3, Artikel 78 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 Absätze 2, 3 und 4 AEUV Rechtsgrundlagen, die es den einschlägigen Organen der EU ermöglichen, Rechtsakte der EU zu erlassen."

Erklärungen der Kommission

zu Artikel 80 AEUV

"Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme des Vorschlags befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut; sie stellt jedoch fest, dass dies unbeschadet ihres Initiativrechts hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlagen, insbesondere in Bezug auf den künftigen Rückgriff auf Artikel 80 AEUV, geschieht."

zum Europäischen Migrationsnetz (EMN)

Im Interesse einer Kompromisslösung befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut von Artikel 23, durch den die kontinuierliche finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks sichergestellt und Aufbau, Ziele und Leitungsstruktur entsprechend der Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 gewahrt werden. Sie stellt jedoch fest, dass dies unbeschadet ihres Initiativrechts im Hinblick auf eine künftige umfassendere Neugestaltung des Aufbaus und der Arbeitsweise des Netzes entsprechend ihrem ursprünglichen Vorschlag für Artikel 23 geschieht."

Erklärung Bulgariens

"In dem Bewusstsein für die gebotene Dringlichkeit und in Anerkennung der Bedeutung einer rechtzeitigen Annahme der neuen Finanzierungsinstrumente im Bereich Inneres begrüßt und unterstützt Bulgarien den Wortlaut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds.

Bulgarien möchte jedoch darauf hinweisen, dass es zu den Mitgliedstaaten gehört, die am stärksten von dem in letzter Zeit gestiegenen Flüchtlings- und Migrationsdruck betroffen sind und dass es gleichzeitig einen der geringsten nationalen Beträge im Rahmen dieses Fonds zugewiesen bekommt. Bulgarien muss nicht nur die unmittelbaren Herausforderungen bewältigen, die sich in Bezug auf die Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz beantragen, stellen, sondern auch für ein langfristiges umfassendes Konzept sorgen, das sich auch auf die Integration der Asylbewerber und den erwarteten Druck auf die Sozialsysteme erstreckt: Unterbringung, sozialer Beistand, Bildung und Gesundheitsdienste.

Bulgarien hat wiederholt den Punkt zur Sprache gebracht, dass zusätzlich zu den nationalen Mitteln angemessene Finanzmittel im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 und dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds bereitgestellt werden sollten, wobei insbesondere dem unverhältnismäßig starken Druck auf die Migrations-, Asyl- und Integrationssysteme Rechnung zu tragen wäre.

Deshalb bedauert Bulgarien zutiefst, dass der Rat seinen Antrag, den zugewiesenen nationalen Betrag zu erhöhen, nicht berücksichtigt hat. Bulgarien ist der Überzeugung, dass im Geiste der Solidarität bei der Steuerung der Migrationsströme in nächster Zukunft eine faire und objektive Lösung gefunden wird, um Bulgarien bei der Bewältigung der schwierigen Lage langfristig zu unterstützen."

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 139/13 JAI 1158 CADREFIN 381 ENFOPOL 423 ASIM 117
PROCIV 156 CODEC 3021

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen der Kommission

zur Annahme nationaler Programme

"Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um das Europäische Parlament im Voraus über die Annahme nationaler Programme zu informieren."

zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung 182/2011

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 135/13 JAI 1155 ENFOPOL 420 PROCIV 154 CADREFIN 379
CODEC 3008

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der ungarischen und der finnischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Finnland, Griechenlands, Ungarns, Polens und der Slowakischen Republik

"Wir begrüßen die Schaffung des Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements und sind der Auffassung, dass dieses Instrument eine solide Grundlage für die Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens in Bezug auf die polizeilichen Aufgaben und Pflichten (im Bereich der Strafverfolgung) bildet.

Wir möchten jedoch in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten unserer Enttäuschung angesichts des Zuweisungsfaktors im Zusammenhang mit der Anzahl der an den internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigten Passagiere und Tonnen Fracht [Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c] Ausdruck verleihen.

Wir betonen, dass die Aufgaben und Pflichten der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Gewährleistung eines hohen Maßes an innerer Sicherheit sich nicht nur aus dem Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung, sondern auch daraus herleiten lassen, dass verschiedene Arten der Kriminalität nicht nur über See- und Flughäfen in die Europäische Union gelangen, sondern in einem hohem und messbaren Ausmaß über die Landgrenzen, insbesondere die Landgrenzübergangsstellen. Dass der Schwerpunkt nach dieser Verordnung auf den See- und Flughäfen liegt, halten wir für nicht gerechtfertigt. Wir haben uns deshalb nachdrücklich dafür eingesetzt, dass neben den See- und Flughäfen auch die Landgrenzübergangsstellen im Rahmen der Zuweisungskriterien berücksichtigt werden.

Unserer Auffassung nach führt die Nichtberücksichtigung von Landgrenzübergangsstellen in dem Text zu einer diskriminierenden Rechtsvorschrift. Ferner sind wir der Auffassung, dass Erwägungsgrund 14 in Verbindung mit Anhang III diese negative Diskriminierung nicht aufhebt.

Wir sind davon überzeugt, dass als Beitrag für die innere Sicherheit der EU der für Polizeiarbeit im MFR vorgesehene Fonds für die innere Sicherheit den tatsächlichen Gegebenheiten der praktischen Polizeiarbeit (im Bereich der Strafverfolgung) hätte Rechnung tragen und eine gleiche Behandlung in Bezug auf alle Grenzübergangsstellen vorsehen müssen."

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 78/13 EF 155 ECOFIN 726 DROIPEN 95 CODEC 1841

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Schwedens, Österreichs und Deutschlands

"Die Einigung bedeutet, dass die Verwaltungsbehörden Zugang zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze erhalten. Dadurch kommt es zu gravierenden Eingriffen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Wir begrüßen es, dass in den Erwägungsgründen klargestellt wird, dass in den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen, etwa eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörden, für die Ausübung dieser Befugnisse bestehen sollten. Wir hätten es lieber gesehen, wenn auch das Erfordernis angemessener und wirksamer rechtlicher Schutzvorkehrungen in dem Artikel zum Ausdruck gekommen wäre. In diesem Zusammenhang sollte der Meinung des EDSB in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Des Weiteren gehen wir davon aus – und haben auch nachdrücklich darauf hingewiesen –, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass der Zugang nicht für Daten gilt, die für die Zwecke der Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) auf Vorrat gespeichert werden, da damit das Erfordernis im Sinne dieser Richtlinie, Daten nur für die Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerwiegender Straftaten zu speichern, umgangen würde. Jede Ausweitung des Zugangs zu Verkehrsdaten außerhalb gerichtlicher Verfahren wäre ein gefährlicher Präzedenzfall für andere EU-Dossiers."

Erklärung Portugals und Spaniens

"Portugal und Spanien begrüßen die Einigung über die Marktmissbrauchsverordnung, insbesondere die darin vorgesehene ehrgeizige Sanktionsregelung.

Portugal und Spanien stellen fest, dass die Sanktionsregelung eine sehr sensible Angelegenheit ist. Die rechtlichen und institutionellen Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich und diese einzelstaatlichen Rahmen müssen nun, da die Harmonisierung der Sanktionsregelung auf europäischer Ebene verfolgt wird, kohärent bleiben. Die Schwierigkeiten der einschlägigen Beratungen sind durchaus bekannt und auf die meisten Besonderheiten von Mitgliedstaaten ist eingegangen worden, insbesondere bei verfassungsrechtlicher Problematik.

Portugal und Spanien werden bestrebt sein, das dauerhafte Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Wertpapierfirmen in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht umzusetzen."

9. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 8/14 DROIPEN 1 EF 6 ECOFIN 21 CODEC 47

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Österreichs, Bulgariens, Ungarns und Polens

"Die Delegationen Österreichs, Bulgariens, Ungarns und Polens begrüßen die Bemühungen zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation. Wir sind der Meinung, dass geeignete Maßnahmen, darunter die strafrechtliche Verfolgung des Marktmissbrauchs, einen Beitrag zur Stärkung der Marktintegrität und des öffentlichen Vertrauens in die Finanzinstrumente leisten würden; diese beiden Faktoren sind unabdingbare Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum. Daher unterstützen wir die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation.

Die mit dieser Richtlinie eingeführte Harmonisierung der Sanktionen wirft jedoch erhebliche Zweifel auf, da zunächst hätte geprüft werden müssen, ob diese Harmonisierung für die wirksame Durchführung einer EU-Politik überhaupt erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nicht erfolgt, da die Harmonisierung der Sanktionen erst vorgeschlagen wurde, als die informellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bereits im Gange waren. Darüber hinaus hat die ursprünglich von der Europäischen Kommission durchgeführte Folgenabschätzung nicht bestätigt, dass diese Harmonisierung im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Unionspolitik in diesem Bereich als wesentlich zu betrachten ist.

Auch die in der Richtlinie festgelegte Höhe der Sanktionen kann Besorgnisse wecken, da sie von den Schwellen abweicht, die sich in der Praxis bewährt haben und die auf die *Schlussfolgerungen des Rates von 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen* zurückgehen und in den *Schlussfolgerungen des Rates von 2009 über Musterbestimmungen als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts* bestätigt wurden. Es ist fraglich, ob den verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 67 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geachtet werden, in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist.

Außerdem befürchten wir, dass bei einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren die Schwelle selbst für schwerwiegende Fälle von Insider-Geschäften und Marktmanipulation eher hoch ist im Vergleich zu anderen schweren Verstößen, die Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene sind. So können etwa bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern mit bis zu 3 oder 5 Jahren Gefängnis geahndet werden. Zudem können die Mitgliedstaaten, deren jeweilige Rechtsordnungen eine derartige Schwelle nicht vorsehen, sich gezwungen sehen, das Strafmaß bis zu der in ihren Rechtsordnungen vorgesehenen nächsthöheren Schwelle anzuheben (bis auf 5 Jahre oder mehr). Dies wird sich nachteilig auf die Harmonisierung auswirken und demzufolge zu einer ungewollt strengeren Behandlung der betreffenden Straftaten führen.

Wir sind der Überzeugung, dass die Höhe der Strafen, auf die sich der Rat und das Europäische Parlament in anderen früheren Richtlinien geeinigt haben, in künftigen Rechtsinstrumenten beachtet wird. Diese Richtlinie sollte diesbezüglich keinen Präzedenzfall darstellen."

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg nimmt zur Kenntnis, dass die Richtlinie im Einklang mit den Protokollen 21 und 22 nicht für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Charakter hat. Dies könnte im Widerspruch stehen zu der Notwendigkeit der 'wirksamen Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind', und zwar im Sinne der Rechtsgrundlage, Artikel 83 Absatz 2 AEUV. In diesem Zusammenhang erinnert Luxemburg an die in der Erklärung 26 zum Vertrag von Lissabon genannten Bestimmungen."